

Fachartikel

Mittelwertbildung im Rahmen der nächsten Gasnetzentgeltkalkulation: Vorzeitige Anwendung der Vorschriften des BilMoG schon für den Jahresabschluss 2009?

Seit dem 29. Mai 2009 gilt das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), das diverse Änderungen der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften mit sich bringt. Die vorgesehenen Übergangsregelungen ermöglichen eine vorzeitige Anwendung des BilMoG bereits auf den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2009 - anstatt erst auf den des Geschäftsjahres 2010. Wird der Weg der frühzeitigen Umsetzung gewählt, müssen jedoch sämtliche Regelungen beachtet werden.

Welche dieser Regelungen betreffen aber die Kalkulation der Netzentgelte bzw. welche Auswirkungen können sich auf die Netzkosten ergeben? Da die Vorschriften des BilMoG ohnehin verbindlich für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2010 anzuwenden sind, stellt sich aus Kalkulationssicht die Frage nach der **freiwilligen vorzeitigen Anwendung** nur für die Gasnetzbetreiber, da sich hier Folgen für die Mittelwertbildung der Gasnetzbilanzen 2009 und 2010 ableiten lassen können.

Relevant für die anstehenden Netzentgeltkalkulationen ist hierbei vor allem der Bereich der **Rückstellungen**. So können Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene und im Folgejahr erst nach Ablauf von drei Monaten nachgeholte Instandhaltungsaufwendungen und andere Aufwandsrückstellungen, die (bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr) bis einschließlich 2008 gebildet wurden, erfolgsneutral in Gewinnrücklagen als Bestandteil des handelsrechtlichen Eigenkapitals umgewandelt werden. Dies bedeutet, dass in der Folge das Abzugskapital verringert und somit das kalkulatorische Eigenkapital erhöht wird.

Weiterhin von Bedeutung können die Vorschriften für die **(Neu-) Bewertung von Rückstellungen** sein, bei der zukünftig auf den Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung künftig zu erwartender Preis- und Kostensteigerungen abgestellt wird. Dabei sind Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr auf Basis vorgegebener Diskontierungszinssätze abzuzinsen. Vor allem ist der Bereich der Pensionsrückstellungen betroffen, für den hohe Anpassungslasten gesetzlich festgeschrieben wurden. Für die Netzkosten bedeutet dies, dass einerseits die ansetzbaren Kosten steigen, andererseits jedoch die realisierbare Eigenkapitalverzinsung aufgrund der ebenfalls gestiegenen Rückstellungen sinkt.

In den Fällen, in denen **Pensions- und ähnliche langfristige Verpflichtungen** zumindest teilweise über eigens hierfür reservierte Vermögenswerte wie z.B. Fonds oder Rückdeckungsversicherungen finanziert werden, sind diese Vermögenswerte mit der zugehörigen Pensionsverpflichtung zu saldieren. Es kommt in der Folge zu einer Bilanzverkürzung, die letztlich auch zu einer Verringerung des Abzugskapitals führt. Dies ist vor allem dann von Vorteil, wenn die Ausstattung der Aktivseite mit Forderungen und liquiden Mitteln mit großer Wahrscheinlichkeit der Kürzung durch die Behörde unterliegt.

Die weiteren Regelungen des BilMoG wie zum Beispiel die Bewertung latenter Steuern oder die Umrechnung von Fremdwährungen werden in der Regel keine Auswirkungen auf die Netzentgeltkalkulationen haben.

Zur optimalen strategischen Ausrichtung des nächsten Netzentgeltantrags wird empfohlen, die oben beschriebenen Punkte frühzeitig zu prüfen und zu bewerten. Die daraus eventuell abzuleitende Entscheidung der vorzeitigen Anwendung des BilMoG auf den Jahresabschluss 2009 sollte zudem rechtzeitig gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer diskutiert werden.



Dipl.-Ing. Dipl.-Kff. Silke Mayer
seit 2004 freie Mitarbeiterin bei
BET
Beratungsschwerpunkte:
Kalkulation Netzentgelte, Un-
bundling



Rolf Breuer
seit 1998 Wirtschaftsprüfer
und Partner bei Dr. Neumann
Schmeer und Partner, Aachen

Autoren:

Dipl.-Ing. Dipl.-Kff. Silke Mayer, BET GmbH

Rolf Breuer, Wirtschaftsprüfer, Dr. Neumann, Schmeer und Partner